

Leistungsfeststellung und -beurteilung: Verordnungen und Empfehlungen für das Fach Deutsch – ein Überblick über die Rechtsgrundlagen in der Sekundarstufe I

Allgemeine Grundlagen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

- **Schulordnung** für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12.06.2009 (zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 06.12.2021): Abschnitt 8: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (§ 49-56; für die Leistungsbeurteilung sind die in § 53 aufgeführten Notendefinitionen besonders wichtig).
- Die Anforderungen ergeben sich vor allem aus den **Lehrplänen** und den **Bildungsstandards** Deutsch, den Fachkonferenzbeschlüssen und schulinternen Arbeitsplänen und dem Fachunterricht der Lehrkraft mit ihrer pädagogischen Verantwortung und Freiheit gemäß **Schulgesetz** vom 30.03.2004 (zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 07.12.2022), insbesondere § 25 Absatz 1 und § 96 Absatz 3. Die Kriterien zur Erfüllung bzw. Nichterfüllung dieser Anforderungen in den Notendefinitionen müssen mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden (§ 56 Absatz 1 Übergreifende Schulordnung).

Rechtsgrundlagen Klassen 5 bis 10

- **Lehrplan Deutsch Sekundarstufe I (Klassen 5-10). Fassung aus dem Jahr 2021**
- **Bildungsstandards** im Fach Deutsch für den Mittleren Schulabschluss (**Beschluss der KMK vom 15.10.2004 und vom 04.12.2003, i. d. F. vom 23.06.2022**)
- **Verwaltungsvorschrift des MWWFK zur „Zahl der benoteten Klassenarbeiten in den Pflichtfächern an Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 10)“ vom 12.07.2012:** „Mindestens eine Klassenarbeit je Fach wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufen 5 und 7 als Parallelarbeit durchgeführt. Zur Sicherung vergleichbarer Anforderungen wird empfohlen, auch in den anderen Klassenstufen mindestens eine Klassenarbeit je Fach als Parallelarbeit zu schreiben. [...] Die Klassenarbeiten im Fach Deutsch werden im Sinne des Lehrplans und der Bildungsstandards als Aufgaben zur Textbearbeitung und zum Verfassen von Texten oder als Überprüfungen zur Rechtschreibung angelegt.“

Rechtschreibung

- **Verwaltungsvorschrift des MBWW zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 05.07.1996, Amtsblatt 10/1996; aktuelle Fortschreibung dazu im Amtsblatt vom 07.07.2006**
- **Die Verwaltungsvorschrift des MBWWK zur „Zahl der benoteten Klassenarbeiten in den Pflichtfächern an Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen“ vom 12.07.2012** spricht nicht mehr von herkömmlichen Diktaten, sondern von Rechtschreibüberprüfungen. Näheres dazu findet sich im Lehrplan Deutsch (Klassen 5-10).
- **Lehrplan Deutsch (Klassen 5-10)**
Verwiesen sei auf die Kapitel „Schreiben“, insbesondere auf die jeweiligen Ausführungen zu „Lern- und Leistungsraum“. Hiernach gilt für Leistungsüberprüfungen:

Zusammenstellung der Regionalen Fachberatung Deutsch, Stand Juli 2023

- Schriftliche Leistungsüberprüfungen beziehen sich auf die im Lehrplan beschriebenen Teilkompetenzen.
- Sie können aus Rechtschreibtests mit anschließender Wörterbucharbeit, Aufgaben zur Wörterbuchbenutzung, Fehlersuche und -korrektur an vorgegebenen Texten sowie aus Diktaten bestehen.
- Wird ein Diktat zur Überprüfung der Rechtschreibleistung eingesetzt, so sollte dieses nicht das alleinige Instrument der Leistungsüberprüfung sein.
- In Leistungsüberprüfungen soll ein Rechtschreibwörterbuch zu Hilfe genommen werden können. Die Nutzung und Handhabung des Rechtschreibwörterbuchs wird im Unterricht geübt.
- In der Orientierungsstufe wird die Rechtschreibleistung in Klassenarbeiten, die nicht der Überprüfung der Rechtschreibleistung dienen, nicht benotet.
- In den Klassen 7-10 werden die Rechtschreibleistungen (auch) in Leistungssituationen berücksichtigt, welche die Rechtschreibung nicht explizit überprüfen.
- In den Klasse 9 und 10 werden keine ausdrücklichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen zum Kompetenzbereich des orthografisch korrekten Schreibens durchgeführt.
- Diagnostische Überprüfungen der Rechtschreibung und Leistungsüberprüfungen im Kontext der „anderen Leistungsnachweise“ sind in allen Jahrgangsstufen möglich. (vgl. Lehrplan Deutsch 5-10, S. 48, S. 90, S. 136).

Möglich sind weitere **Aufgabenformate zur Überprüfung der Rechtschreibkompetenz**, z. B.:

- Einen Text abschreiben
- Wörter zu einem Rechtschreibphänomen aufschreiben
- Fragen zu einem Rechtschreibphänomen beantworten
- Wörter nach orthografischen Gesichtspunkten ordnen
- Silben untersuchen
- Einen Lückentext vervollständigen (um ganze Wörter oder um Buchstaben)
- Fehler finden und verbessern
- Strategien erkennen
- Rechtschreibungen begründen
- Wortfamilie aufschreiben bzw. ergänzen
- Im Wörterbuch nachschlagen
- Fantasiewörter prüfen
- Einen Text weiterschreiben

(Aufgabenbeispiele finden Sie z. B. in Menzel, Wolfgang: Anstelle von Diktaten. Möglichkeiten zur Überprüfung der Rechtschreibkompetenz. Braunschweig 2012.)

- **Verwaltungsvorschrift des MBWWK zur „Beurteilung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsleistungen in den Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 10)“ vom 12.07.2012**

Für alle Unterrichtsfächer gilt:

- Die Vermittlung und Festigung der Rechtschreibung und Zeichensetzung gehören neben der Förderung der Ausdrucksfähigkeit zu den grundlegenden Aufgaben der Schule. Dem Fach Deutsch kommt dabei besondere Bedeutung zu.
- Daher soll in allen Unterrichtsfächern, in denen schriftliche Äußerungen von Schülerinnen und Schülern gefordert werden, durch intensives Üben ein Beitrag zu normgerechtem und lesbarem Schreiben geleistet werden.
 - Kennzeichnung von Rechtschreib-, Grammatik- und Zeichensetzungsfehlern

Zusammenstellung der Regionalen Fachberatung Deutsch, Stand Juli 2023

- Einforderung einer Berichtigung der gekennzeichneten Fehler, wenn sie notwendig und sinnvoll ist
- Hinzutreten von Hinweisen auf Übungen, die helfen können, um die Mängel zu beheben
- Sinnentstellte oder völlig falsch geschriebene Fachbegriffe, die vorher besprochen oder geübt wurden, können als Fehler in die Fachnote einfließen.
- Besonders gute und wiederholt gute Leistungen auf dem Gebiet der Rechtschreibung und Zeichensetzung sowie ein sauberes, lesbares und gegliedertes Schriftbild sollen ausdrücklich anerkannt werden und können in die Fachnote einfließen.

Speziell für das Fach Deutsch gilt:

- **Klassenstufen 5-10:**

Die Beurteilung der Leistungen auf dem Gebiet der Rechtschreibung und Zeichensetzung bei Aufgaben zur Textbearbeitung und zum Verfassen von Texten, die nicht der speziellen Überprüfung von Rechtschreib- und Zeichensetzungsleistungen dienen, erfolgt in schriftlicher Form.

- **Orientierungsstufe:**

Weder Berücksichtigung dieser Beurteilung in der Note für solche Aufgaben noch in der Zeugnisnote

- **Klassenstufen 7-10:**

In Aufgaben zur Textbearbeitung und zum Verfassen von Texten kann bei besonders schwachen Rechtschreib- und Zeichensetzungsleistungen die Note um höchstens eine ganze Notenstufe herabgesetzt werden. Die Notenbegründung muss dabei ersichtlich machen, inwiefern die schwache Leistung in Rechtschreibung und Zeichensetzung die Note beeinflusst hat.

Hinweis zur Leistungsbeurteilung

Im Fach Deutsch gibt es keinen Fehlerquotienten: Deutschnoten werden nicht berechnet. Die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Absatz 1 Schulgesetz durch die pädagogische Verantwortung und Freiheit der Lehrkraft bestimmt. Gemäß § 53 Absatz 4 Übergreifende Schulordnung erfolgt die Leistungsbeurteilung durch die unterrichtende Lehrkraft auf der Grundlage Beurteilungskriterien, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind. Wer Noten berechnet („scheinobjektives“ Bepunktungssystem), macht sich im Falle eines rechtlichen Widerspruchs unnötig angreifbar.